

Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - Förderung baulicher Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in Miet- und Genossenschaftswohnungen

Kurzfassung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand (Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen - RLPaBaWo M-V) vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 08. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 330) geändert worden ist.

Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none">- Eigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Grundstücke mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen bebaut sind- natürliche Personen als Mieter einer Wohnung
Förderfähige Wohnungen und Gebäude:	Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.
Förderungsart:	Zuschuss
Gegenstand der Förderung:	<p>bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in Wohnungen und Wohngebäuden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Zugänglichkeit von Wohngebäuden, Wohnungen, Räumen innerhalb von Wohnungen und von Freisitzen- Nachrüstung von Personenaufzügen, Treppenliften oder anderen mechanischen vertikalen Personentransportsystemen- Ausstattungsverbesserungen von Treppenanlagen- Anpassung der Raumgeometrie in den Wohnungen zur Gewährleistung von notwendigen Bewegungsflächen- Verbreiterung von Türdurchgängen- Barrieren reduzierender Umbau von Bädern
Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">- bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mindestausgaben 2.000 €/WE) von bis zu 15.000 €/Wohnung für Barrieren reduzierende Anpassungsmaßnahmen = <u>max. 4.500 €/WE</u>- bis zu 30 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für den Umbau zu einer barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnung- bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mindestausgaben 4.000 €/WE) von bis zu 25.000 €/WE für Maßnahmen zur Änderung von Wohnungsgrundrissen und Treppenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nachrüstung von Personenaufzügen zur Gewährleistung einer barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen erforderlich sind = <u>max. 7.500 €/WE</u>
Förderkonditionen:	einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch 30 €
Auszahlung:	nach Abschluss der baulichen Maßnahmen
Baubeginn und Fertigstellung	Fertigstellung der Baumaßnahme möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung der Förderungsmittel
Förderungsausschluss:	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel
Antragstellung/ Bewilligungsstelle:	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
Antragsvordrucke:	Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.